

A 56500(128).



A 56500 (128)

W ü n s c h e

\* 9911; 241.

Gießener



## STUDIENDIEN.

### 1.) Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

**W**ir sind durch unsre Gesetze getrennt von dem Volke. Beschränkende, jede freiere Regung niederhaltende Disciplinirstatuten und geheime Instructionen, die der Willkür unsers Einzelrichters freien Spielraum lassen, ohne uns das Recht der Appellation zu gewähren, sind weder geeignet uns diese Abperrung erträglich zu machen, noch unsern Sinn für Gesetz und Recht zu stärken. Wir wollen daher mit den übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt seyn und verlangen gleiche Gesetze und gleiche Gerichtsbarkeit.

## 2) Aufhebung des bei der Aufnahme als akademischer Bürger an Eides Statt zu unterzeichnenden Reverses.

Der Studirende sey nicht ferner mehr genöthigt, zur Erlangung des akademischen Bürgerrechts auf Ehre und Gewissen einen Revers zu unterschreiben, der das Recht der freien Vereinigung auf das Aeußerste beschränkt und in seinen unbestimmten Ausdrücken der Willkühr des Einzelrichters die Möglichkeit gibt, selbst erlaubter Vereinigung, Ungefehrlichkeit unterzustellen, einen Revers, der durch das Verbot „gemeinschaftlicher Berathschlagung über die bestehenden Geseze und Einrichtungen des Landes“, die Studirenden zu entwürdigender Theilnahmlosigkeit an öffentlichen Interessen zwingen soll.

## 3) Völlige Lehrfreiheit.

Wir verlangen, daß das freie Wort nicht geknechtet, daß uns von den Meistern der Wissenschaft die volle, reine Wahrheit dargereicht werde. Die Heimath der Wahrheit ist jedoch nur da, wo der Ueberzeugung keine Schranken gezogen werden; wir verlangen daher, daß der freie Gedanke, die sich offen aussprechende Gesinnung keinerlei Polizei-Denunciation unterworfen sey.

## 4) Völlige Hörfreiheit.

Frei ist die Wissenschaft; frei sey es auch Jedem sie vollständig und nach Gutdünken zu ergreifen. Zwangskollegien und das gesetzliche biennium bieten dem Staate weder Garantie, tüchtige und durchgebildete Beamten zu erziehen, noch sind sie dem Dozenten Sporn oder geben den Tüchtigeren derselben Belohnung. Zwangskollegien bevormunden die Studirenden als unmündige Kinder und beschränken die Wirksamkeit der Do-

centen. Ebensowenig fördert den Zweck des Staats der Zwang die Landesuniversität zu besuchen; es sey ihm einerlei, wo der Studirende seine Kenntnisse sammelt, wenn er sie nur in der Prüfung bewährt. Man hebe den Zwang des Besuchs der Landesuniversität auf, und erlaube uns den freien Besuch der Universitäten. Wir erkennen dieß als eine Nothwendigkeit zur Erweiterung unsers Gesichtskreises, zur Gediegenheit unsrer wissenschaftlichen Ausbildung, und zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unsrer Gesinnung.

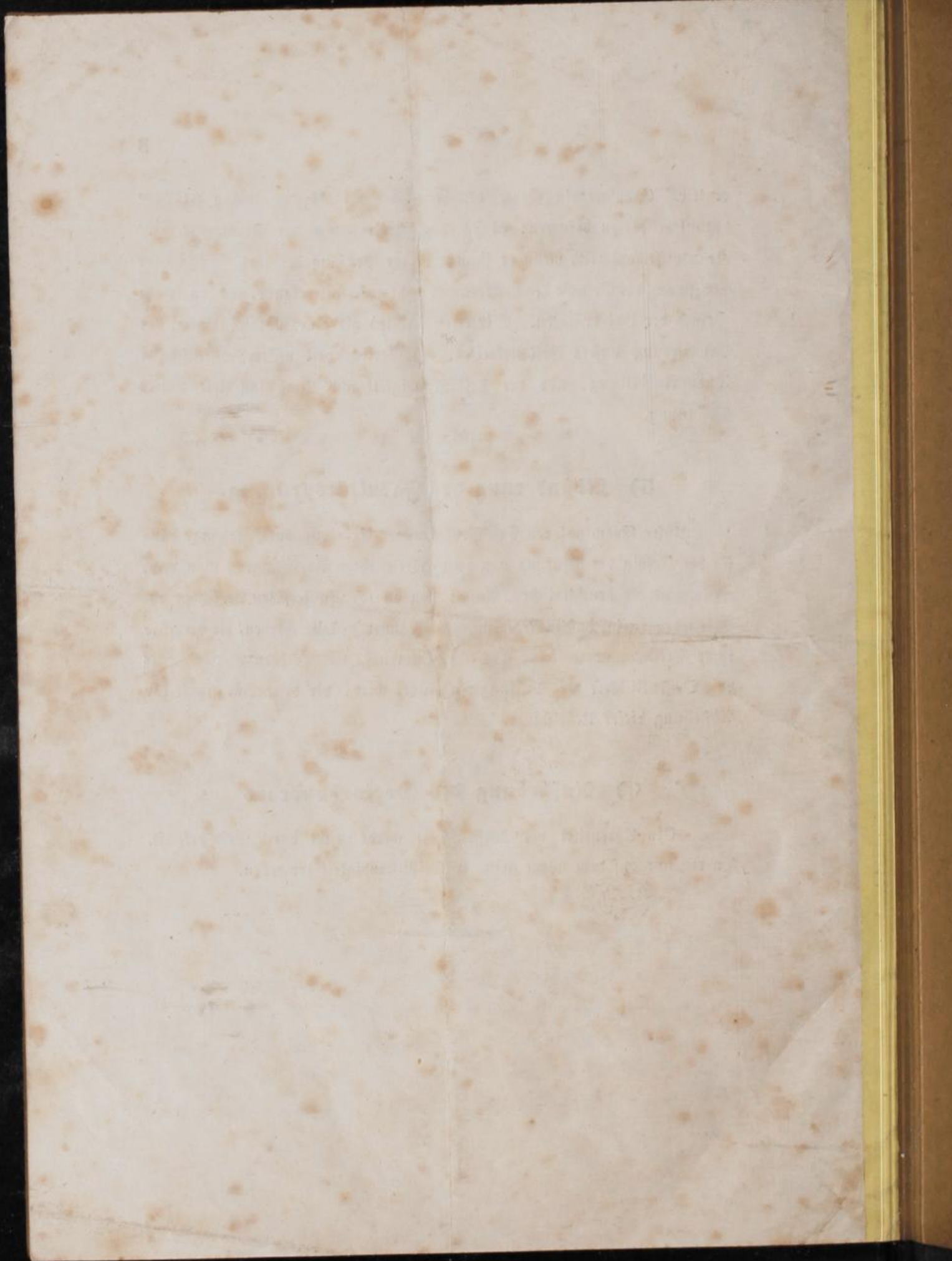
### 5) Abänderung der Fakultätsprüfung.

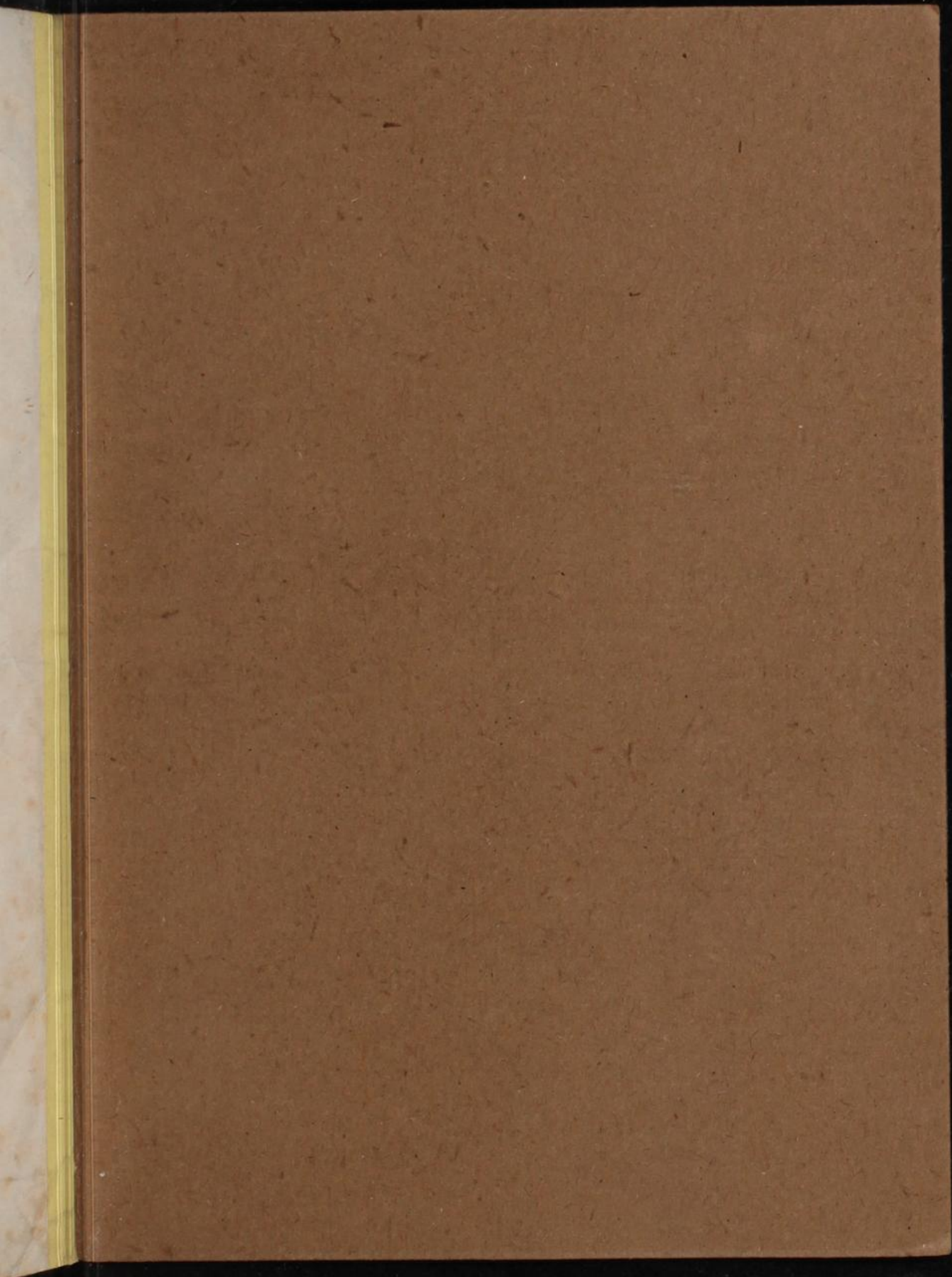
Unsre Examinatoren sind Professoren. Erfahrungsmäßig hängt häufig der Erfolg der Prüfung von dem Hören ihrer Vorlesungen, von dem, wenn auch oft heuchlerischen, Anschließen an ihre subjectiven Ansichten ab. Wir sehen darin, daß zu Examinatoren Männer bestellt werden, die vermöge ihrer Stellung durch keine solche Rücksichten geleitet werden können, und daß Oeffentlichkeit der Prüfung eingeführt wird, die beste Bürgschaft für Abstellung dieser Uebelstände.

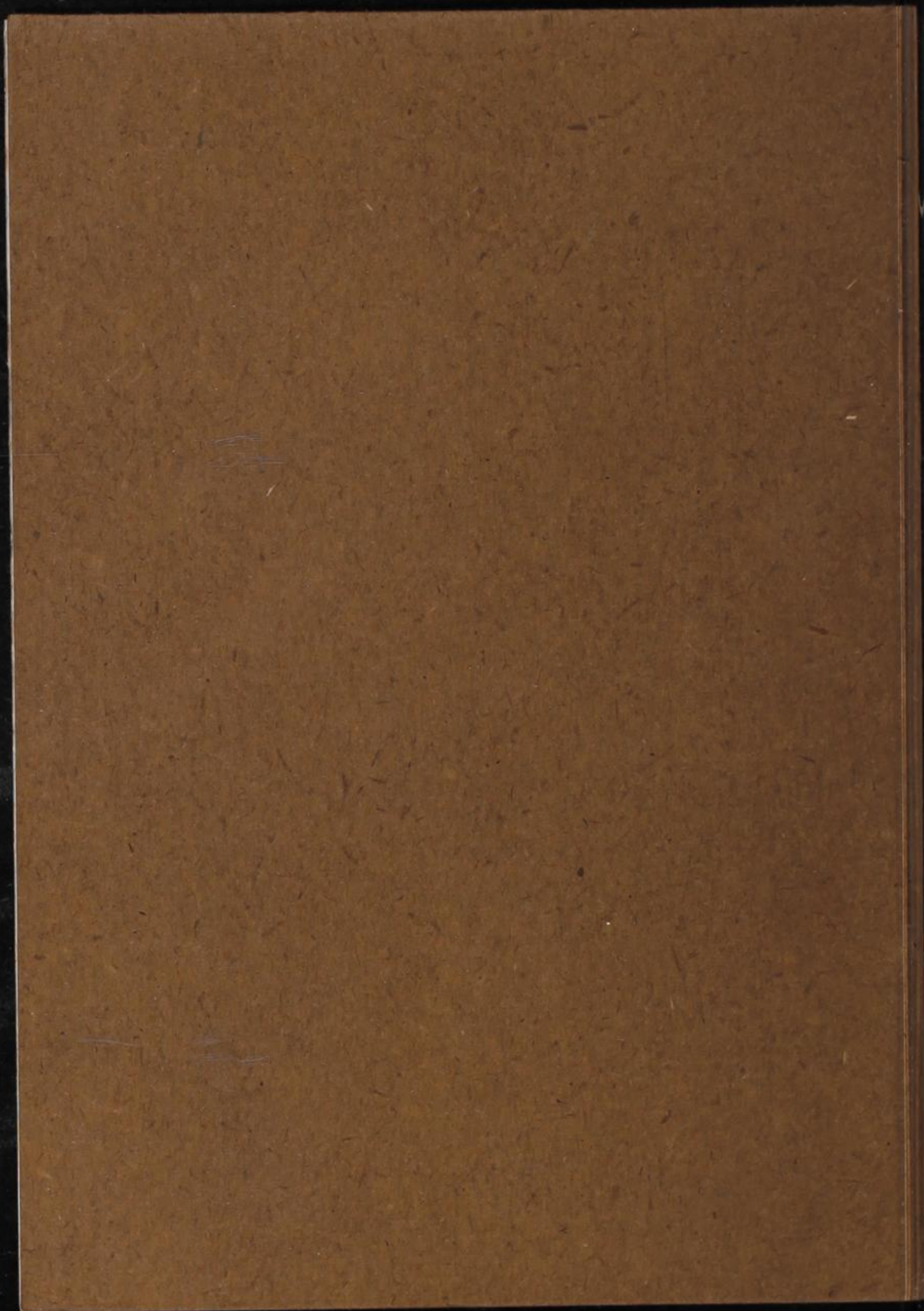
### 6) Aufhebung des Doctorhonorars.

Ein Ehrentitel der Wissenschaft werde nicht durch Geld erkauft, sondern nur auf dem Wege geistiger Selbstständigkeit erworben.

am 1846







A 56500 (128)

M i i n e r k e

4 22.11.2012

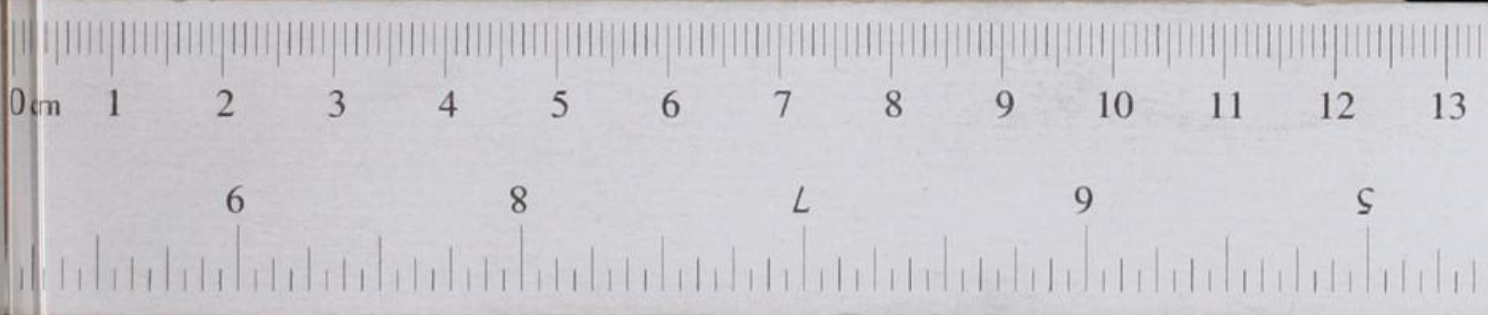
# Colour & Grey Control Chart

Danes Picta



1.) Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes.

**W**ir sind durch unsre Gesetze getrennt von dem Volke, Beschränkende.



DANES PICTA